



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Straße 3  
38100 Braunschweig

Vereinfachte Flurbereinigung Soßmar, Landkreis Peine 211  
Az.: 4.1.2 – 611 PE 211 – 011/IV

Braunschweig, den 11.11.2022

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan der  
Flurbereinigung Soßmar**

Für die betroffenen Beteiligten und Nebenbeteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Soßmar, Landkreis Peine 211, erfolgt die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch den **Anhörungstermin** am

**Montag, den 12.12.2022 um 11:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal im  
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig,  
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Soßmar liegt zur Einsichtnahme für die vom Nachtrag betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) vorab am selben Tag.

**in der Zeit von 9:00 – 10:45 Uhr**

an gleicher Stelle aus.

In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Auskunftserteilung und Erläuterung über Fragen zum Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Der textliche Teil des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan liegt außerdem für die Beteiligten ab dem 1. Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, im Raum 320 für 2 Wochen zur Einsichtnahme zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter 0531/484-2084 gebeten.

Jeder durch den Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer des Verfahrens bekommt einen Auszug des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zugestellt.

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem o.a. **Anhörungstermin** vorgebracht werden (Ausschlussstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG).

Nach den §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten angenommen wird, dass sie mit den Festlegungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplane einverstanden sind, sofern sie nicht zum Anhörungstermin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären.

Soweit sich Grundeigentümer -auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte- oder Nebenbeteiligte durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter.

**Hinweis:** Beteiligte bzw. Nebenbeteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin **nicht** zu erscheinen.

gez. Franz